



# Turnhallenordnung

## für die VOLKSSCHULE 1

Stand: Januar 2025

1. Den Vereinen von Marchtrenk stehen die Turnhallen außerhalb der Schulzeiten ab 17:15 Uhr bis längstens 21:45 Uhr von Montag bis Freitag - nur für den Turnbetrieb - zur Verfügung. Das Betreten des Gebäudes, der Turnhalle und der Nebenräume (Garderoben und Duschen etc.) ist ausschließlich nur mit einem Vorturner oder Trainer oder sonstigen Verantwortlichen des jeweiligen Vereins gestattet.
2. Der Trainingsbetrieb erfolgt grundsätzlich **ohne Publikum**. Begründete Ausnahmen bedürfen der im Vorhinein eingeholten, schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Marchtrenk.
3. Der Verein / Veranstalter bzw. der Verantwortliche des Vereines / des Veranstalters haftet für alle Beschädigungen am Gebäude und an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. der Stadtgemeinde Marchtrenk zu melden.
4. Dies gilt auch für eine Benützung der Turnhalle durch Sportvereine für Trainings- bzw. Übungszwecke sowie für den Schulbetrieb.
5. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte bzw. Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Hallenboden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
6. Sämtliche Gerätewagen sind nach dem Aufbau sofort in die Geräteräume zurückzustellen.
7. Die von Vereinen benützten Gerätschaften sind nach dem Turnbetrieb wieder an die Stelle zu bringen, wo sie auch entnommen wurden. Von einer ordnungsgemäßen Benützung wird seitens der Stadtgemeinde Marchtrenk von vornherein ausgegangen!
8. In den Geräteräumen ist unbedingt Ordnung zu halten.
9. In den Turnhallen und in allen Nebenräumlichkeiten herrscht absolutes **Rauchverbot**. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
10. Notausgänge und Fluchtwege dürfen **nur bei Gefahr** benützt werden. Zuwiderhandlungen werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk bei der Polizeiinspektion Marchtrenk angezeigt!
11. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
12. Bei Nichteinhaltung wird dem betroffenen Benützer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt.

13. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbauens und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden, gleich welcher Art (am Gebäude, Geräten oder sonstigen Einrichtungen).
14. **Nach Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat der durchführende Verein alle Verunreinigungen zu beseitigen -- mit eingeschlossen das Entleeren der Abfalleimer (besenrein!).**
15. Die haustechnischen Einrichtungen der Turnhallen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Stadtgemeinde Marchtrenk bedient werden. Ausnahmen sind vom Hallenwart zu genehmigen. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadtgemeinde Marchtrenk nicht!
16. Über Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen (Vereine, Veranstalter etc.), die wissentlich oder unwissentlich gegen diese **Hallenordnung** in einem ihrer Punkte verstoßen, kann ein **sofortiges Hallenverbot** von der Stadtgemeinde Marchtrenk oder Verantwortlichen der Stadtgemeinde Marchtrenk mündlich und/oder schriftlich verhängt werden.
17. Das Betreten der Turnhallen mit Straßenschuhen ist verboten.
18. In den Turnhallen sind ausschließlich Hallenschuhe mit abriebfester Sohle - keine schwarze Sohle - zu verwenden.
19. Das Mitnehmen von Getränken und Speisen - jeder Art - ist **am Turnboden** verboten.
20. Ballspielen außerhalb des Turnbodens (in den Gängen u.s.w.) ist ausnahmslos untersagt.
21. In den Turnhallen sind nur Bälle (Fußbälle, ...) erlaubt, die für den Hallenbetrieb geeignet sind.
22. Es ist darauf zu achten, dass in den Hallen und im Gymnastiksaal nach der Einheit das Licht abgedreht und die Fenster geschlossen werden.
23. Beim Verlassen des Gebäudes ist sich zu vergewissern, ob noch Betrieb ist. Wenn niemand anwesend ist, unbedingt absperren.
24. Den Anweisungen des Schul- bzw. Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
25. **Die Gebühren für die Hallenbetreuung bei schulfremden Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk mit einem Betrag in Höhe von € 20,00 je Stunde verrechnet. Darüber hinaus wird bei grober Verschmutzung ein Betrag in Höhe von € 50,00 je Stunde in Rechnung gestellt. Verrechnet werden jeweils angefangene Viertelstunden. Außerdem wird bei einem nachweislich nicht aufgeräumten Geräteraum eine Pauschale in Höhe von € 50,00 in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Fotodokumentation wird daher empfohlen.**

Der Bürgermeister:



Paul Mahr